

Vereinbarung:

Zwischen

dem Landkreis Nienburg/Weser,
vertreten durch den Landrat

(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

und

der «Gemeinde»
vertreten durch den Bürgermeister

(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

wird zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 6 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – vom 26.6.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe vom 8.9.2005, (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 5.2.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.6.2001 (Nds. GVBl. S. 48) folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

1. Die Gemeinde nimmt alle im Gemeindegebiet anfallenden Aufgaben des Landkreises nach den Dritten Abschnitt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - §§ 22, 22 a, 24 und 24 a SGB VIII in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7.2.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.2005 (Nds. GVBl. S. 207) als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr, soweit in dieser Vereinbarung nicht auf die Zuständigkeit des Landkreises verwiesen wird.
2. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Landkreises gemäß § 13 AG KJHG zur Übernahme der Gesamtverantwortung einschließlich der Planung in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 79 SGB VIII zur Jugendhilfeplanung. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung von regionalen Bedarfsplänen für Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.
Diese Aufgaben werden unter Beteiligung und in Abstimmungen mit der Gemeinde wahrgenommen, der entwickelte Jugendhilfeplan dient der Gemeinde bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Grundlage.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgaben "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen" so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 24 KJHG sowie § 12 KiTaG erfüllen kann.
Die Gemeinde stellt den Landkreis von sämtlichen Kosten, die für Kinder aus ihrem Einzugsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz entstehen, frei.

Die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde erstreckt sich auch auf die im Gemeindegebiet vorhandenen oder künftigen Tageseinrichtungen, die sich in kirchlicher oder sonstiger freier Trägerschaft befinden.

4. Der Landkreis beteiligt sich an der Investitionsförderung für Tageseinrichtungen (Bau – und Gebäudekosten, Erstaussstattung mit Mobilar) mit 20 % der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch mit 71.580,-- € / Gruppenraum.
5. Die Gebühren für Tageseinrichtung, die für Eltern, deren Einkommensverhältnisse unterhalb der im § 90 Abs. 3 und § 4 KJHG in Verbindung mit § 85 SGB XII geregelten Grenzen liegen, die Zumutbarkeit überschreiten, werden unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtsgrundlagen vom Landkreis im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe getragen.
Hinsichtlich der von der Gemeinde festgesetzten Gebühr oder des in Absprache mit dem Freien Träger festgelegten Entgeltes erwartet der Landkreis, dass sich diese wie bisher der Höhe nach in einem sozial verträglichen Rahmen hält und nicht höher ist, als in den von der Landesregierung herausgegebenen Grundsätzen vorgesehen.
6. Der Landkreis stellt den Tageseinrichtungen Beratungshilfe in pädagogischen Angelegenheiten zur Verfügung.
7. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a KJHG sicher zu stellen und zu gewährleisten, dass die Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a Abs. 1 KJHG in entsprechender Weise wahrnehmen und nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos ggfls. eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie dies für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, auf Grundlage des § 72 a KJHG – persönliche Eignung – sicher zu stellen, dass in den Kindertagesstätten in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Personen beschäftigt werden, die unter der Definition des § 72 a, S. 1 KJHG fallen, d. h. rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

II: Förderung von Kindern in Kindertagespflege:

1. Der Aufgabenbereich der Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 KJHG wird nicht der Gemeinde übertragen und verbleibt in der Zuständigkeit des Landkreises.
Zu den Aufgaben gemäß §§ 23, 43 KJHG gehören insbesondere:
 - Werbung von Tagespflegepersonen;
 - Qualifikation der Tagespflegepersonen;
 - Durchführung des Erlaubnisverfahrens gemäß § 43 KJHG;
 - Vermittlung von Tagespflegepersonen;
 - Leistung von wirtschaftlichen Hilfen einschließlich der Übernahme von Unfall- und Rentenversicherungsanteilen im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen;
 - Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten während des Tagespflegeverhältnisses;
2. Die Werbung und Vermittlung von Tagespflegepersonen wird unter Einbeziehung und

in Zusammenarbeit mit der Gemeinde durchgeführt.

III: Tageseinrichtungen für Kinder im Alter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter:

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Umsetzung des § 24 Abs. 2 bis 4 i. V. m. § 24 a KJHG - Übergangsregelung-, soweit es um die Betreuung in Kindertageseinrichtungen geht.

Die Aufgabenwahrnehmung beinhaltet insbesondere:

- Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter in Tagesstätten bis spätestens 1.10.2010.
- Festlegung jährlicher Ausbaustufen für den Übergangszeitraum zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots;
- Ermittlung des jeweils aktuellen Bedarfs, Feststellung des Ausbaustandes und Weiterleitung der ermittelten Zahlen an den Landkreis zum 1.3. eines Jahres;

IV: Jugendarbeit:

Die bestehende Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Jugendarbeit nach §§ 11 KJHG auf die Gemeinde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Gemeinde stellt jedoch sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Schutzauftrag und zur persönlichen Eignung – siehe Ziffer I 7 – auch in diesem Aufgabenfeld Beachtung finden.

V: Revision, Kündigung:

1. Sollte sich die Finanzausstattung des Landkreises, insbesondere hinsichtlich seiner Aufgaben der Kinderbetreuung, gegenüber der bei Vertragsabschluss vorausgesetzten Situation signifikant verbessern, kann die Gemeinde Verhandlungen zur Anpassung der finanziellen Beteiligung des Landkreises verlangen.
Dies gilt insbesondere beim Auflegen spezieller Förderprogramme durch Land und/oder Bund für Aufgaben, die nach dieser Vereinbarung von den Gemeinden übernommen werden, aber auch spezielle Entlastungen, wie sie vom Bund als Ausgleich für das TAG über die Hartz IV-Finanzierung angekündigt wurden.
2. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres gekündigt werden.

VI: Inkrafttreten:

Diese Vereinbarung tritt zum 1.1.2007 in Kraft.

Nienburg/Weser, den

«Ort», den

LANDKREIS NIENBURG/WESER

- Der Landrat –

- Der Bürgermeister –